

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF



Sitzungsvorlage

- öffentlich -

41/2026

Dezernat	Dezernat 54 A
Ansprechpartner	Dr. Britta Wöllecke Steffen Richter
Telefon	0211 475 - 2431 0211 475 - 4124
Datum	08.06.2026

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Ausschuss für Wirtschaft und Strukturwandel	10.06.2026	9.1	zur Kenntnis
Ausschuss für Umwelt und Regionale Zusammenarbeit	17.06.2026	6.2	zur Kenntnis

Betreff:

Stützung der Oberflächengewässer im Rheinischen Revier

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN vom 20. April 2026

Kenntnisnahme

Beratungsaktion:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Strukturwandel nimmt die Beantwortung der Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN vom 20. April 2026 zur Kenntnis.

Der Ausschuss für Umwelt und Regionale Zusammenarbeit nimmt die Beantwortung der Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN vom 20. April 2026 zur Kenntnis.

Kurze Sachverhaltsschilderung:

Mit Schreiben vom 20. April 2026 hat die Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN eine Anfrage zur weiteren Stützung der Oberflächengewässer im Rheinischen Revier an den Ausschuss für Wirtschaft und Strukturwandel und an den Ausschuss für Umwelt und Regionale Zusammenarbeit des Regionalrats Düsseldorf gerichtet. Die Anfrage ist als Anlage beigefügt.

Folgende Fragen wurden an die Verwaltung gerichtet:

1. Werden die zurzeit durchgeführten Stützungsmaßnahmen für kleinere Oberflächengewässer in der jetzt bestehenden Form fortgeführt?
2. Wer soll nachweisen, dass einzelne Oberflächengewässer über einen vorbergbaulichen Grundwasseranschluss verfügen? Liegt die Beweislast bei den betroffenen Kommunen?
3. Wer trifft die Entscheidung darüber, welche Gewässer weiterhin gestützt werden?
4. Wo werden mögliche Planungen zur weiteren Stützung der Gewässer entwickelt? Werden die entsprechenden Wasserwirtschaftsverbände mit der Aufgabe betraut?
5. Enthalten die zu erarbeitenden Konzepte für die einzelnen Gewässer Aussagen zu Menge und Qualität des Ersatzwassers? Soll das Trockenfallen gestützter Gewässer verhindert werden?
6. Inwiefern müssen Ausnahmegenehmigungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz eingeholt werden?
7. Wird in Erwägung gezogen, bereits trockengefallene Oberflächengewässer wieder zu vernässen?
8. Gibt es Zusagen für die Wassergräben um die Herrenhäuser in der Region? Inwiefern werden Denkmalschutzaspekte tangiert?
9. Müssen historische Baudenkmäler, wie beispielsweise Wasserschlösser, heute bereits Wassereinentnahmeentgelte zahlen, um ihre ansonsten trockenfallenden Wassergräben befüllen zu lassen?
10. Wer kommt für die Kosten der Stützungsmaßnahmen künftig auf?
11. Wann entscheidet sich, auch das Wasser für die Stützungsmaßnahmen der Oberflächengewässer vorzureinigen? In welchen Gremien wird das entschieden?

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Zu 1: Ja, die Stützungsmaßnahmen werden bis zum abgeschlossenen, vollständigen Wiederanstieg des Grundwassers in der Region fortgesetzt.

Zu 2: Dies wurde bereits im Rahmen des Monitoring Garzweiler von den dort vertretenen Akteuren wie z. B. LANUK, MUNV, Erftverband, Niersverband, Schwalmverband und den vom Bergbau betroffenen Kreisen sowie den Bezirksregierungen Köln, Düsseldorf und Arnsberg festgelegt: Alle WRRL-berichtspflichtigen, betroffenen Gewässer sind in Anlage 1 des Hintergrundpapieres Braunkohle des Bewirtschaftungsplans Wasserrahmenrichtlinie (BWP WRRL) aufgeführt. Hinzu kommen die in der AG Oberflächengewässer des Monitorings Garzweiler festgelegten Gewässer, bei denen im Rahmen einer jährlichen Begehung im Frühjahr die Wasserbespannung nachzuweisen ist. Die durch das Monitoring gewonnenen Informationen sind Grundlage für den Braunkohlenausschuss zur Entscheidung über die ordnungsgemäße Einhaltung des Braunkohlenplans. Weitere Informationen zum Monitoring Garzweiler finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Köln für den Braunkohlenausschuss:

- Zu 3: Das ist im Braunkohlenplan festgeschrieben und wird weiterhin von der AG Oberflächengewässer des Monitorings Garzweiler festgelegt und überwacht.
- Zu 4: Die Planungen zur weiteren Stützung der Gewässer sind im Braunkohlenplan festgeschrieben. Für die Einleitung von Wasser zur Stützung der Oberflächengewässer und des Grundwassers bestehen laufende Wasserrechte, die derzeit mehrheitlich bis 2030 befristet sind, da sich durch den Braunkohlenausstieg die Wasserverfügbarkeit im Rheinischen Revier ändern wird. Damit die Stützung der Gewässer nicht unterbrochen wird, sind von der Unternehmerin bei der Bergbehörde der Bezirksregierung Arnsberg neue Wasserrechte zu beantragen. Die für das Gewässer zuständige Wasserbehörde ist in dem Verfahren Einvernehmensbehörde.
- Das schon unter 2. angesprochene Monitoring Garzweiler ist das Kontrollgremium, das festlegt und überwacht, ob die Stützungsmaßnahmen ausreichend sind oder verändert werden müssen. In den Arbeitsgruppen des Monitoring Garzweiler sind u.a. alle Wasserverbände vertreten, die vom Rheinischen Revier betroffen sind.
- Zu 5: Ja, das Trockenfallen gestützter Gewässer soll verhindert werden. Dies wird, wie oben beschrieben, durch das Monitoring Garzweiler überwacht. In dem Rahmen wird jährlich geprüft, ob die derzeitige Stützungsmenge ausreichend ist oder erhöht oder verringert werden muss. Vorgaben hierzu sind im Monitoringleitfaden des Monitorings Garzweiler beschrieben. Jährlich wird dazu ein Bericht des Monitorings veröffentlicht, in welchem einzusehen ist, ob die Stützungsmaßnahmen ausreichend waren oder verändert werden mussten. Die Berichte sind auf der oben erwähnten Homepage der Bezirksregierung Köln einzusehen. Damit die Qualität des einzuleitenden Wassers für das Grundwasser bzw. die Oberflächengewässer geeignet ist und nicht den Vorgaben der WRRL widerspricht, wird das zur Stützung genutzte Sümpfungswasser in zwei Ökowasserwerken (Jüchen und Wanlo) von der Unternehmerin aufbereitet. Wenn später die Sümpfungswassermengen zur Stützung der Gewässer nicht mehr ausreichen, wird dort auch das Rheinwasser, soweit notwendig, aufbereitet. Die Wasserqualität für die Stützungswässer wird durch die Oberflächengewässerverordnung (OGewV) bzw. die Grundwasserverordnung vorgegeben.
- Zu 6: Im Hintergrundpapier Braunkohle des BWP WRRL werden für die Gewässer im Rheinischen Revier alle Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen der WRRL ausführlich erläutert und festgeschrieben. Wenn die Stützung der Gewässer ausreicht und keine Einleitungen stattfinden, die der OGewV widersprechen, sind für die gestützten Gewässer auch keine Abweichung oder Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach § 30 bzw. § 31 WHG festzustellen, da mit der Stützungsmaßnahme die Ziele der WRRL erreicht werden.
- Zu 7: Nein. Einzige Ausnahme hierfür wäre, dass das Gewässer erwiesenermaßen vorbergbaulich ständig wasserführend war und aus bestimmten Gründen noch nicht in die Überwachungsliste der AG Oberflächengewässer Monitoring Garzweiler aufgenommen wurde.
- Zu 8: Die Sicherung der Pfahlgründung von Hofanlagen und Herrenhäusern sind derzeit auch über die Stützungswasserrechte der Bergbehörde geregelt. Diese führt zu Ihrer Frage Folgendes aus:

- Bergschäden treten im Braunkohlenbergbau im Tagebaubetrieb nicht durch Abbaueinwirkungen auf, sondern in Folge großräumiger Grundwasserabsenkungen in der Regel in Verbindung mit tektonischen Besonderheiten unterhalb von Gebäuden (Sprünge, Torflinsen).
- Bergschadensrecht ist Privatrecht, es wird auf die §§ 114 ff BBergG verwiesen.
- Derzeit sind Bergschäden an Hofanlagen mit Pfahlgründung nicht zu erwarten, da der benötigte Grundwasserstand durch Versickerungsmaßnahmen und vereinzelt durch Einleitungen in Teich- und Grabensysteme gehalten wird.
- Diese Wasserrechte sind bis 2030 und teilweise bis 2031 befristet und sind durch die Unternehmerin neu zu beantragen.
- Versickerungen und Einleitungen werden voraussichtlich so lange weitergeführt, bis dauerhaft stabile Grundwasserverhältnisse erreicht worden sind.
- Es besteht ein umfangreiches Monitoring denkmalgeschützter Hofanlagen.
- Schon im Braunkohlenplan Garzweiler II wurden denkmalschutzrechtliche Belange von Hofanlagen mit Pfahlgründungen berücksichtigt.
 - Bei Bedarf können z. B. Holzpfehlgründungen, wenn sie nicht vor dem Verrotten zu schützen sind, gegen dauerhafte Betonelemente ausgetauscht werden.
 - Sollte ein Baudenkmal von einer bewegungsaktiven Störung oder einer darunterliegenden Torflinse betroffen werden, kann dies durch eine bauliche konstruktive Sicherung schadensfrei erhalten werden.
- Die Bergbehörde besitzt keine Zuständigkeit, privatrechtliche Verpflichtungen der Unternehmerin gegenüber Dritten zu veranlassen oder anzuordnen.

Zu 9: Die Unternehmerin stützt derzeit und voraussichtlich bis zum abgeschlossenen Grundwasserwiederanstieg solche Wassergräben. Dies geht finanziell nicht zu Lasten der Denkmaleigentümer.

Zu 10: Die Unternehmerin kommt für die Stützungsmaßnahmen bis zum vollständigen Grundwasserwiederanstieg auf. Das ist in den Genehmigungen und Plänen der Bergbehörde nach Bundesberggesetz festgeschrieben.

Zu 11: Das hängt davon ab, welches Wasser für die Stützung der Oberflächengewässer (zukünftig) genutzt wird. In den zukünftigen wasserrechtlichen Verfahren der Bergbehörde werden hierzu im Einvernehmen mit der für das jeweilige Gewässer zuständigen Wasserbehörde Regelungen getroffen. Auch derzeit wird das Wasser für die Stützung der Oberflächengewässer in den Ökowasserwerken Jüchen und Wanlo von der Unternehmerin aufbereitet, z.B. durch Enteisung und Entmanganung sowie Sauerstoffanreicherung.